



Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) hat die Gemeinde Barleben die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 28.09.2017 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnisplan und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a. Gesamtbetrag der Erträge auf 25.138.247 Euro
 - b. Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 30.056.480 Euro

2. im Finanzplan mit dem
 - a. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 24.078.597 Euro
 - b. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 24.841.180 Euro
 - c. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.712.300 Euro
 - d. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 7.785.500 Euro
 - e. Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 3.991.700 Euro
 - f. Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 304.000 Euro festgesetzt.

§ 2

Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 5.502.400 Euro festgesetzt, zu 100% zur Finanzierung Breitband.

§ 4

Liquiditätskredit

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 14.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Steuersätze

Die Steuersätze sind in der 2. Änderung der

Hebesatzsatzung vom 15.12.2016 festgesetzt.

§ 6

Nachtragshaushaltssatzung

Für den unverzüglichen Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 103 KVG LSA gelten folgende Wertgrenzen:

1. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA ist ein Fehlbetrag, der 4 v.H. der ordentlichen Aufwendungen überschreitet.
2. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 2 Ziffer 2 KVG LSA sind Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen, wenn sie im Einzelfall 2 v.H. des Ergebnishaushaltsvolumens oder des Finanzhaushaltsvolumens übersteigen.
3. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn ihre voraussichtliche Höhe mehr als 5 v.H. der Summe aller Auszahlungen für Investitionstätigkeit beträgt.
4. Erheblich i. S. d. § 103 Abs. 3 Ziffer 4 KVG LSA ist eine Vermehrung oder Hebung von Stellen ab 5 v.H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

§ 7

Wertgrenzen für den Einzelnachweis der Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenzen für die Veranschlagung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO Doppik i.V.m. Anlage 6 B VV Muster zum KVG LSA und KomHVO werden auf 5.000 Euro festgesetzt.

Barleben, den 29.09.2017


Heindorf
Hauptverwaltungsbeamter



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Barleben für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich gekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 06.11.2017 bis 14.11.2017 im Haus 1, Zimmer 1.21 der Gemeindeverwaltung Barleben, Ernst-Thälmann-Straße 22 in 39179 Barleben, während der Dienstzeiten (montags bis freitags zu den Geschäftszeiten) öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4, § 108 Abs. 2 und § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderlichen Genehmigungen sind durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde am 27.10.2017 unter dem Aktenzeichen 30.10.2EGBarl.2017.Haushalt erteilt worden.

Satzung der Gemeinde Barleben über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 „für die im südlichen Bereich der Rothenseer Straße - östlich der Großen Sülze gelegene ehemalige Badeanstalt“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S. 2414) in der Fassung der letzten Änderung und des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) folgende Satzung beschlossen:

§1 Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 34 „für die im südlichen Bereich der Rothenseer Straße - östlich der Großen Sülze gelegene ehemalige Badeanstalt“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 34 „für die im südlichen Bereich der Rothenseer Straße - östlich der Großen Sülze gelegene ehemalige Badeanstalt“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben festgelegten Geltungsbereich. Dieser umfasst die Grundstücke in der Gemarkung Barleben, Flur 16 Flurstücke 71/8, 79/12 und 739/79. Der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt und Bestandteil der Satzung.

§3 Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und

b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baulich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführungen vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde Barleben, dem „Amtsblatt“, in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Darstellung des Geltungsbereiches (unmaßstäblich):



Barleben, 09.08.2017

K. Keindorff
Keindorff
Bürgermeister



Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Satzung zur befristeten Aufhebung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbauförderungssatzung)

Auf Grund des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2014 GVBl. LSA Nr. 12/2014, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung zur befristeten Aufhebung der Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbauförderungssatzung) beschlossen.

§ 1 Aufhebung

Die Satzung über die Gewährung eines kommunalen Zuschusses der Gemeinde Barleben für die Errichtung selbstgenutzter Eigenheime (Wohnbauförderungssatzung) Beschluss BV-0030/2009 vom 16. April 2009 wird im

Anschluss an die Satzung zur befristeten Aufhebung der Satzung bis 31.12.2017 vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2020 aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Barleben, den 18.10.2017


Bürgermeister



Satzung zur 3. Änderung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze in der Gemeinde Barleben

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1, 99 und 100 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunaler Vorschriften vom 15.05.2014 (GVBl. F2333) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Haushalts- und Rechnungswesen für die Kommunen im Land Sachsen-Anhalt vom 22.03.2006 (GVBl. LSA s. 128), der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405, der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Barleben in seiner Sitzung am 28.09.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer - Hebesätze der Gemeinde Barleben vom 15.12.2016 wird wie folgt geändert:

In § 2, Ziffer 1 Abs. b wird die Zahl 450 v.H. durch 700 v.H. ersetzt.

Artikel 2

Die dritte Änderung der Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Gemeinde Barleben tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Barleben, den 10.10.2017


Keindorf
Bürgermeister



Ablöseverträge bis zur Aufhebung der Satzung möglich

Den Eigentümern der im Sanierungsgebiet liegenden Grundstücke wurde im Jahr 2013 mitgeteilt, dass die Sanierung des Ortskernes Barleben voraussichtlich im Jahr 2017 abgeschlossen sein wird und im Anschluss daran Ausgleichsbeträge bei den Grundstückseigentümern festgesetzt werden.

Die Sanierung im Ortskern ist noch nicht abgeschlossen, so dass dieser Termin für die Aufhebung der Sanierungssatzung nicht eingehalten werden kann. Ein konkreter Termin für den Abschluss der Sanierung kann aufgrund mehrerer Faktoren noch nicht benannt werden. Über 70 % der Eigentümer haben in den letzten Jahren Ablösevereinbarungen mit der Gemeinde getroffen, so dass für sie die Ausgleichsbetragerhebung nicht mehr relevant ist.

Es gab derzeit Nachfragen von Bürgern, wann sie mit

einer Festsetzung der Beiträge rechnen können, da sie die Angelegenheit endlich als erledigt abschließen möchten. Rechtlich ist eine Festsetzung erst nach Beendigung der Sanierung und Aufhebung der Satzung möglich.

Jedoch besteht auch weiterhin bis zur Beendigung der Sanierung die Möglichkeit mit der Gemeinde eine vertragliche Vereinbarung über die Ablöse des Ausgleichsbetrages zu schließen.

Sollten auch Sie zu dem Personenkreis gehören, die nicht länger auf die Festsetzung der Beiträge warten möchten, haben Sie die Möglichkeit, bei der Gemeinde einen Antrag auf Ablöse zu stellen.

Die zuständige Mitarbeiterin, Frau Redeker, steht Ihnen unter der Tel. 039203/565 2625 gern für weitere Auskünfte bereit.

Bau- und Ordnungsamtamt

Netzbetreiber garantiert bis zu 500 MBit/s

Das Internet in der Gemeinde Barleben soll hochmodern und ultraschnell werden. Mit der effizienten Glasfasertechnologie sind Geschwindigkeiten von bis zu 500 Megabit pro Sekunde möglich. Mit der Errichtung eines Lehrrohrnetzes schafft die Gemeinde Barleben dafür die infrastrukturellen Voraussetzungen. Derzeit wird die europaweite Ausschreibung für die Planungs- und Bauleistungen vorbereitet. Bis zur Auftragsvergabe an ein bauausführendes Unternehmen muss für dieses Verfahren mit einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten gerechnet werden.

Pächter des Lehrrohrnetzes ist die DNS:NET Internet Service GmbH. Das Unternehmen wird das Netz betreiben und ist verantwortlich für die Schaffung der Telekommunikationsinfrastruktur.

Bevor allerdings der Ausbau beginnt, muss eine Anschlussquote von 47 Prozent erreicht werden. Das bedeutet, 47 Prozent der möglichen Nutzer in der Gemeinde Barleben müssen Vorverträge mit dem Netzbetreiber DNS:NET abschließen.

DNS:NET hat angekündigt, Informationsveranstaltungen in den jeweiligen Ortschaften durchzuführen und über Nutzungsbedingungen sowie den geplanten Ablauf der Ausbaumaßnahmen zu informieren.

Konkrete Aussagen vom Netzbetreiber hinsichtlich der anfallenden Kosten für Anschlusswillige in der Gemeinde Barleben gibt es derzeit noch nicht. Hier lohnt sich jedoch der Blick in die Einheitsgemeinde Oebisfelde-Weferlingen. Neben Barleben hat sich auch Oebisfelde-Weferlingen der ARGE Breitband des Landkreises Börde zum Zweck des gemeinsamen Breitbandausbaus angeschlossen. DNS:NET betreibt dort bereits öffentliche Akquise. Erste Informationsveranstaltungen haben stattgefunden. Die Preise für die unterschiedlichen Pakete (Internet, Telefon, TV) sind bekannt. Von 49,90 Euro bis 69,90 Euro im Monat garantiert DNS:NET in vier unterschiedlichen Paketen Internetgeschwindigkeiten von 150 MBit/s bis 500 MBit/s (Download).

Hausbesitzern wird geraten, sich jetzt im Zuge der Hauptausbauphase an das Glasfasernetz anschließen zu lassen. Denn in naher Zukunft wird das schnelle Internet den gleichen Stellenwert haben wie ein Wasser- oder Stromanschluss. Ist dies nicht vorhanden, schwindet der Wert der Immobilie. Besonders lukrativ: In der Hauptausbauphase für das Glasfasernetz fallen für Hausbesitzer keine Anschlusskosten an. Das Glasfasernetz wird bis ins Haus verlegt, ohne dass der Eigentümer die üblichen „letzten Meter“ selbst finanzieren muss. *tz*

Aktuelle Informationen zur Straßenbeleuchtung in Barleben

Die Gemeinde Barleben möchte aus gegebenem Anlass zum teilweisen Ausfall der Straßenbeleuchtung in den Ortschaften informieren.

Von aufmerksamen Bürgern gehen regelmäßig Meldungen defekter Straßenlampen oder auch Straßenzüge ein. Eine dauerhaft funktionierende Straßenbeleuchtung wäre optimal, gibt es in der Realität aber nicht. So sind in den Ortschaften Ebendorf und Barleben zurzeit etwas größere Probleme zu verzeichnen.

Das bedeutet, dass nicht nur Leuchtmittel kaputt gehen, sondern ganze Kabelfehler auftreten. Dafür muss ein Kabelmesswagen angefordert werden, mit dessen Hilfe es möglich ist, die Fehlerquelle einzugrenzen. Dieser Kabelmesswagen steht jedoch nicht immer sofort zur Verfügung, manchmal erst nach vier Wochen. Selbst wenn er im Einsatz war und der Fehler eingegrenzt werden konnte, ist der Schaden noch nicht behoben. An der entsprechenden Stelle muss dann ausgeschachtet und das Kabel repariert werden. Wir möchten

an dieser Stelle an die Geduld appellieren und bitten um Verständnis.

Der Ersatz zerstörter Masten oder Leuchtenköpfe verzögert sich zuweilen durch lange Lieferzeiten.

Die Gemeinde Barleben möchte hier nochmals hervorheben, dass es als wichtig angesehen wird, eine intakte Straßenbeleuchtung gerade in der dunklen Jahreszeit für die Bürger vorzuhalten.

In diesem Zusammenhang möchten wir hier nochmals darauf hinweisen, dass wir u.a. auf die Mithilfe der Bürger angewiesen sind. Sollten Sie in Ihrem Wohnumfeld feststellen, dass die Straßenlampen nicht funktionstüchtig sind, so können Sie dies in der Gemeinde in schriftlicher oder telefonischer Form melden. Ihre Ansprechpartnerin hierfür ist Frau Wienecke (Tel. 5652620) oder per Mail sabine.wienecke@barleben.de vom Bau- und Ordnungsamt.

Bitte teilen Sie uns bei der Meldung den Standort und die Anzahl der ausgefallenen Lampen mit.

Bau- und Ordnungsamt

Informationen der Gemeinderatssitzung

Auf seiner Sitzung am 28. September dieses Jahres hat der Gemeinderat den Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 21. August 2017 über die Bestellung von Bernd Fricke zum Geschäftsführer der Barleber Grundstücksentwicklungs- und Wertungsgesellschaft mbH bestätigt. Die Neubestellung eines Geschäftsführers war notwendig geworden, weil der bisherige Geschäftsführer Hans-Jürgen Knust sein Amt niedergelegt hat.

Beschlossen hat der Gemeinderat an diesem 28. September auch den vorzeitigen Bebauungsplan Nr. 31 für das Gebiet „Schinderwuhne Süd“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben. Mit dem Abwegungsbeschluss und dem Satzungsbeschluss wird grünes Licht für die Schaffung des Baurechts für das neue Wohngebiet gegeben.

Beschlossen wurde weiterhin die Nutzung der Räumlichkeiten in dem Objekt „Alte Apotheke“ zur gewerblichen Nutzung. Die Bauleistungen sollen mit Mitteln durch vorhandene Einnahmen aus den Ablösevereinbarungen „Sanierungsgebiet Ortskern“ und Fremdkapital beglichen werden. *psk*

Steigende Kinderzahlen in Barleben – Kapazitäten in Kindereinrichtungen werden erhöht

Die Kinderzahlen in der Gemeinde Barleben steigen. Was in erster Linie eine erfreuliche Nachricht ist, bedeutet gleichzeitig, dass sich die Kindereinrichtungen in absehbarer Zeit auf eine höhere Auslastung einstellen müssen. Die Gemeinde hat darauf bereits reagiert und lässt in Ebendorf einen Ersatzneubau für die Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ mit einer langfristig ausreichend erhöhten Kapazität gegenüber der jetzigen Einrichtung bauen. Weitere Fördermittel aus dem Stark III Programm sind beantragt, um einen Ersatzneubau für die Kinderkrippe in Barleben zu errichten sowie den Umbau der Schulräume in einen Kindergarten am Standort der ehemaligen Grundschule Barleben und die Erweiterung der Kindertagesstätte in Meitzendorf zu realisieren.

Übergangsweise hat die Gemeinde Barleben beim zuständigen Fachdienst Jugend des Landkreises Börde Ausnahmegenehmigungen beantragt, um die Kapazitäten in den Einrichtungen zu erhöhen. Für die Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ in Ebendorf, die Kindertagesstätte „Birkenwichtel“ in Meitzendorf und den Hort der Grundschule Barleben liegen die Ausnahmegenehmigungen zur Betriebserlaubnis bereits vor.

Der Fachdienst Jugend des Landkreises Börde genehmigt vom 01.08.2017 bis zum 31.12.2018 eine Gesamtkapazität in der Kindereinrichtung in Ebendorf von 77 Plätzen für Kinder im Alter von 0 Jahren bis zum Schuleintritt bei

gleichzeitiger auswärtiger Betreuung von maximal 13 Kindern im Alter von fünf bis sechs Jahren im Hort der Grundschule in Barleben.

Darüber hinaus hat die Gemeinde Barleben die Zustimmung des Landkreises Börde erhalten, die Kapazität im Hort der Grundschule in Barleben vom 01.08.2017 bis zum 31.07.2019 von 125 auf 140 Plätze zu erhöhen. Vorerst bis zum 31.07.2018 besteht die Erlaubnis bis zu 30 Kinder im Rahmen des Früh-Hortes in Räumen der jetzigen Grund-/Gemeinschaftsschule zu betreuen.

Für die Kindertagesstätte „Birkenwichtel“ Meitzendorf wurde durch den zuständigen Fachdienst Jugend des Landkreises Börde bisher die Erhöhung der Kapazität von 80 auf 84 Plätze für den Zeitraum vom 01.10.2017 bis zum 31.07.2018 bestätigt. Eine Genehmigung für die auswärtige Betreuung von 17 Kindern im Vorschulalter ab dem 01.01.2018 wird noch geprüft und steht somit noch aus.

Gleiches trifft auch für 36 Vorschulkinder aus dem Kindergarten „Barleber Schlümpfe“ zu. Hier ist ebenfalls beabsichtigt, ab 01.01.2018 die Vorschulkinder im Alter von fünf bis sechs Jahren außerhalb des Kindergartens zu betreuen. Die Betreuung ist im Hort der Grundschule vorgesehen. Eine Genehmigung dazu liegt noch nicht vor.

tz

Verpflegungskosten in Kindereinrichtungen Vorbereitungen für den Winterdienst

Seit mehr als einem Jahr ist es im Kindergarten „Baleber Schlümpfe“ gängige Praxis, dass alle Kosten, die in direktem Zusammenhang mit der Verpflegungsleistung stehen, von den Eltern getragen werden. So regelt es das Kinderförderungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA). In Paragraph 13 Absatz 7 heißt es: *„Die Verpflegungskosten tragen die Eltern.“*

Auf dieser Rechtsgrundlage hat die Gemeinde Barleben den Kindergarten betreffend Leistungen, wie das Austeilen des Essens und den Abwasch des Geschirrs an den Essenanbieter übertragen. Der erhebt dafür eine Art „Servicegebühr“. Die Kosten für die Vollverpflegung sind pro Tag um rund 1,35 Euro (ab 2017 um 1,45 Euro) Euro gestiegen.

Um eine gleiche Verfahrensweise in allen Kindereinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Barleben umzusetzen, werden diese

Serviceleistungen ab dem 01. Januar 2018 auch in den anderen Einrichtungen an den jeweiligen Essenanbieter ausgelagert.

Zurzeit werden von den Essenanbietern entsprechende Angebote eingeholt und die notwendigen Leistungsstunden verhandelt. Das Elternkuratorium einer jeden Kindereinrichtung trifft letztendlich die Entscheidung, welcher Essenanbieter die Verpflegungsleistungen in der Einrichtung übernehmen wird. Aufgrund der Auslagerung der genannten Leistungen ist mit einer Erhöhung der Kosten für die Vollverpflegung um ca. 1,30 Euro bis 1,80 Euro pro Tag zu rechnen.

Damit erfolgt durch die Gemeinde Barleben die gesetzeskonforme Umsetzung des KiFöG LSA, die in anderen Kommunen, wie beispielsweise der Gemeinde Nedere Börde und der Gemeinde Sülzetal bereits längst praktiziert wird.

tz

In der Gemeinde laufen derzeit die Vorbereitungen für den Winterdienst. Die Fahrzeuge wurden umgerüstet, Salz und Splitt eingelagert, Winterdienstpläne erstellt und die vertraglich gebundenen Winterdienstfirmen informiert.

Die Gemeinde Barleben führt den Winterdienst auf den Fahrbahnen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit durch. Dies bedeutet nicht, dass auf allen Straßen sommerliche Fahrbahnverhältnisse geschaffen werden. Die Verkehrssicherungspflicht umfasst lediglich die Winterwartung an verkehrswichtigen und gefährlichen Straßenstellen, auf vielbefahrenen Straßen. Allein verschneite Straßen stellen noch keine gefährlichen Stellen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht dar. In erster Linie hat grundsätzlich der Fahrzeugführer sein Fahrverhalten den Witterungsverhältnissen anzupassen. *Bau- und Ordnungsamt*

Barlebens Verhältnis zur Magdeburger Zoo gGmbH

In den ersten Jahren nach ihrer Gründung am 1. Juli 2004 hatte sich die Einheitsgemeinde Mittelland bzw. dann Barleben vehement mit Eingemeindungsbemühungen seitens der Landeshauptstadt Magdeburg auseinanderzusetzen. Solche Pläne gingen seinerzeit so weit, dass gar ein Gesetzentwurf der Landesregierung eine Zwangseingemeindung für Gemeinden im „Speckgürtel“ von Magdeburg und Halle bereits zum 01.07.2007 vorsah. Davon wäre auch die Gemeinde Barleben betroffen gewesen. Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff stellte damals fest: „Die Zwangseingemeindung der Gemeinde Barleben ist jedoch nicht die finanzielle ‚Rettung‘ für die Landeshauptstadt, wenn das auch durch die verantwortlichen Politiker immer anders in den Medien dargestellt wird. Ich setze auf eine partnerschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit in der Region Magdeburg.“ Als Zeichen dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit vereinbarte die Gemeinde Barleben mit der Landeshauptstadt zum 1. Januar 2007 eine gemeinsame Zoo gGmbH, mit der der Weg in die Eingemeindung gestoppt wurde. Bevor im Barleber Gemeinderat über die Vorlage „Beteiligung an der gGmbH Zoologischer Garten Magdeburg“ abgestimmt wurde, erhielt Magdeburgs Oberbürgermeister Dr. Lutz Trümper Rederecht. Der OB skizzierte den Weg der Zusammenarbeit mit Barleben von der ersten Tierpatenschaft bis zur Beteiligung an einer Zoo-gGmbH. Bei einem Haushaltsdefizit von rund 180 Millionen Euro machte Trümper aus seinem Herzen keine Mördergrube und bezeichnete Letzteres als „letzte Chance, um den Magdeburger Zoo zu retten“. Allein kann das die Stadt nicht mehr schultern. Im schlimmsten Fall müssen die Elefanten und Nashörner abgegeben werden, das neue Affenhaus wäre nicht machbar. „Es geht in den nächsten 10 bis 15 Jahren um ein

Investitionsvolumen von 20 Millionen Euro.“ Barlebens Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff hob hervor, dass hier auf freiwilliger Basis eine Zusammenarbeit angeschoben wird. „Für eine Region wie Magdeburg ist ein Zoo wichtig“, sagte das Gemeindeoberhaupt und stellte fest, dass auch zahlreiche Barleber von Zoobesuchen profitieren. Mit dem Beschluss beweisen wir – so Barlebens Bürgermeister – dass wir regional denken. Bis auf eine Stimmenthaltung sprachen sich alle Gemeinderäte für eine Beteiligung an der gemeinnützigen GmbH „Zoologischer Garten Magdeburg“ aus. Die Gemeinde beteiligt sich mit 10 Prozent, überweist einen jährlichen Betriebskostenzuschuss von 300.000 Euro, während die Stadt drei Millionen bereitstellt. Zoodirektor Dr. Kai Perret betonte seinerzeit: „Die Zusammenarbeit der Gemeinde mit dem Oberzentrum ist ein Pilotprojekt und beispielgebend. Unter den derzeitigen Bedingungen ist das die vernünftigste Lösung. Es geht um das Zusammenwirken in der Region mit dem Umland.“ Mittlerweile hat sich aber die Ausgangssituation verändert. Der Rückgang der Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinde Barleben um 80 Prozent von etwa 31 Millionen Euro im Jahr 2012 auf rund 6,2 Millionen Euro im Jahr 2014 drängt die Gemeinde zu erheblichen Einsparungen und dem Auflegen eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Alle Finanzpositionen kamen auf den Prüfstand. Auch die Beteiligung an der Zoo gGmbH. Im Mai dieses Jahres beschloss der Gemeinderat mehrheitlich, den Vertrag mit der Zoo gGmbH zu kündigen. Barleben beruft sich auf den Paragraph 314 des Bürgerlichen Gesetzbuches, nachdem bei „Dauerschuldverhältnissen“ jeder Vertragsteil aus wichtigem Grund gekündigt werden dürfe und rechnet damit, aus der Zahlungsverpflichtung entlassen zu werden. psk

Bodenplatte für Kita-Ersatzneubau noch in diesem Jahr

Die Gemeinde Barleben investiert in Ebendorf rund 3 Millionen Euro in den Bau einer neuen Kindertagesstätte. Etwa 2 Millionen Euro der Gesamtsumme kommen aus dem Investitionsprogramm Stark III ELER (Europäischer Landwirtschaftsfond für die Entwicklung des ländlichen Raumes). Anfang 2019 soll der Ersatzneubau fertiggestellt sein. Die Kindereinrichtung hat dann eine langfristig ausreichende Kapazität von 120 Plätzen, 43 Plätze mehr als in dem derzeitigen Gebäude. Nach dem offiziellen ersten Spatenstich für den Ersatzneubau der Kindertagesstätte „Gänseblümchen“ in Ebendorf am 25. September dieses Jahres haben die Bauarbeiten zügig begonnen. Auf der Baustelle am Schnarsleber Weg ist eine Firma seit einigen Wochen damit beschäftigt, die Baugrube auszuheben. Täglich werden zahlreiche LKW-Ladungen Erdaushub abtransportiert. Der Zeitplan sieht vor, dass ab Mitte November mit den Arbeiten für die Bodenplatte begonnen wird. Wenn die Witterungsbedingungen es zulassen, wird diese bis Ende Dezember fertiggestellt sein. Damit sind dann die Tiefbauarbeiten abgeschlossen. Anschließend sollen die Rohbauarbeiten beginnen. Geplant ist, die Rohbauarbeiten über den Winter durchzu-

führen und bis Ende April 2018 abzuschließen. Wetterbedingte Ausfallzeiten sind dabei zeitlich einkalkuliert. Nach der Rohbaufertigstellung beginnen dann die Ausbaugewerke und die technische Gebäudeausrüstung.tz



In den nächsten Wochen wird bereits die Bodenplatte für den Kita-Ersatzneubau errichtet. Foto: tz

Veranstaltungstermine in Barleben

November

Einwohnerversammlung am 15.11.

Zur turnusmäßigen Einwohnerversammlung lädt Barlebens Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff zum 15. November dieses Jahres in das Meitzendorfer Dorfgemeinschaftshaus ein. Ab 19 Uhr stehen diese Themen auf der Tagesordnung: Haushalt der Gemeinde mit Konsolidierungsprogramm, Kita-Neubau Ebendorf, Zusammenlegung Barleber Kindereinrichtungen und Stand Breitbandausbau.

Doppellesung in der Bibliothek

In der Barleber Bibliothek findet am 17. November 2017 um 18:30 Uhr eine Buchlesung statt. Die Autorinnen Ines Möhring und Mady Host machen mit ihrer Doppellesung „Ines & Mady – Total abgefahren!“ Halt in Barleben. Und es wird unterhaltsam. Was der einen Nervenkitzel beschert – lässt die andere erstarren. Was die eine tut – findet die andere ulkig. Abenteuer erleben beide. Wer Ines und Mady schon einmal gelauscht hat, weiß: Eine Stunde geht viel zu schnell vorbei. Der Eintritt für die Buchlesung kostet 9 Euro. Kartenreservierung unter 039203 5652410.

Adventsterne basteln

Ob beleuchtete Adventssterne, Dekorationsblüten für ihre Weihnachtsgestecke oder gleich ein ganzes Adventgesteck – das alles können sie auch in diesem Jahr rechtzeitig vor dem Advent im Mehrgenerationenzentrum in Barleben selbst basteln. Das Angebot bietet für alle Generationen etwas. Die Kurstermine sind gebührenfrei. Alle Teilnehmer zahlen die Kosten für ihren Material-

verbrauch. Am 20. November 2017 um 17.00 Uhr findet der erste Treff in der Begegnungsstätte Barleben, Breiteweg 147 statt. Am 27. November um 17.00 Uhr geht es dann weiter. Um Raumkapazität und Bastelmaterial planen zu können, bitten wir um rechtzeitige Anmeldung unter 039203-5652181 oder 039203-5652183. Gern können auch Kinder ab 10 Jahre mitgebracht werden.

Leichter leben im Alltag

Klaus Jakobs stellt sein Beratungsangebot „Leichter leben im Alltag“ einmal mehr am 28. November ab 14 Uhr in der Begegnungsstätte des MGZ e. V. vor.

Vegetarischer Kochkurs

Dipl. Medizinpädagogin Regina Brand präsentiert am 28. November ab 19 Uhr in der Begegnungsstätte des MGZ e. V. ihren vegetarischen Kochkurs. Kursgebühr 12 Euro.

Dezember

Adventsingen in Ebendorf

Am 1. Adventsonntag, dem 3. Dezember 2017 um 16 Uhr lädt der Kultur- und Geschichtsverein Ebendorf e. V. zum traditionellen Adventsingen in die Ebendorfer Kirche ein. Anheimelnde Harfen-, Violinen- und Gitarrenklänge, dargeboten von Musikschülern des Konservatoriums Magdeburg, sorgen an diesem Abend für Besinnlichkeit, und die Ebendorfer Grundschüler stimmen mit Gedichten und Texten auf die Adventszeit ein. Umrahmt wird das Programm von Vorträgen der „Mühlensänger“, der Singegruppe des Kultur- und Geschichtsvereins Ebendorf e.V. Bei

Glühwein und Plätzchen wird der Nachmittag gemütlich ausklingen. Der Eintritt ist frei.

Gemeinsame Weihnachtsfeier

Am 7. Dezember gibt es ab 14.30 Uhr in der Begegnungsstätte des MGZ e. V. eine gemeinsame Weihnachtsfeier der Ortsgruppe der Volkssolidarität und des Vereins Mehrgenerationenzentrum.

Drei Weihnachtsmärkte

Der Reigen der diesjährigen Weihnachtsmärkte wird am 2. Dezember um 16 Uhr im Ebendorfer Mühlenhof eröffnet. Es folgt vom 8. bis 10. Dezember der Barleber Weihnachtsmarkt. Eröffnet wird der Markt am Freitag um 17 Uhr mit dem Baumschücken der Kita-Kinder. Am Sonnabend und Sonntag wird jeweils ab 16 Uhr der Weihnachtsmann erwartet. In Meitzendorf wird am 16. Dezember ab 15.30 Uhr auf dem Alten Schulhof der Abschlusspunkt unter die diesjährigen Weihnachtsmärkte gesetzt.

Energieberatung in Barleben

Energiekosten zu hoch? Lassen Sie sich vom Fachmann beraten. Die anbieterunabhängige Energieberatung der Verbraucherzentrale in Barleben hat noch freie Termine zu den Themen: Baulicher Wärmeschutz, Heizkostenabrechnung, Haustechnik, regenerative Energien, Fördermittel, Stromsparen. Beratungszeiten sind jeden 3. Dienstag im Monat von 17 bis 18.30 Uhr nach telefonischer Voranmeldung (0800 – 809 802 400) sowie nach Vereinbarung in der Barleber Ernst-Thälmann-Straße 22. *psk*

Veranstaltungen in anderen Gemeinden

November

Schau der Kleintierzüchter

In der Samsweger Mehrzweckhalle veranstalten die Geflügel- und Kaninchenzüchter aus Samswegen und Umgebung am 4. und 5. November ihre 21. Gemeinschaftsschau.

Am gleichen Wochenende stellen auch die Kleintierzüchter aus Lostau und Hohenwarthe ihre besten Zuchtergebnisse vor. Ausgestellt werden die Kanin-

chen, Tauben und Hähne traditionell in der alten Sporthalle Lostau.

Dezember

Adventmarkt Schlossdomäne

Viel Regionales wird vom 1. bis 3. Dezember beim traditionellen Adventmarkt auf der Wolmirstedter Schlossdomäne geboten.

Adventfest der AWG Wolmirstedt

Am 16. und 17. Dezember lädt die AWG Wolmirstedt zum Adventfest auf den Zentralen Platz ein.

psk

IMPRESSUM

HERAUSGEBER AMTSBLATT

Gemeinde Barleben

Ernst-Thälmann-Straße 22 - 39179 Barleben

Tel. 039203.565-0 · Fax 039203.565-2801

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff

REDAKTION

Peter Skubowius (psk)

DRUCK

Druckerei Fricke Magdeburg

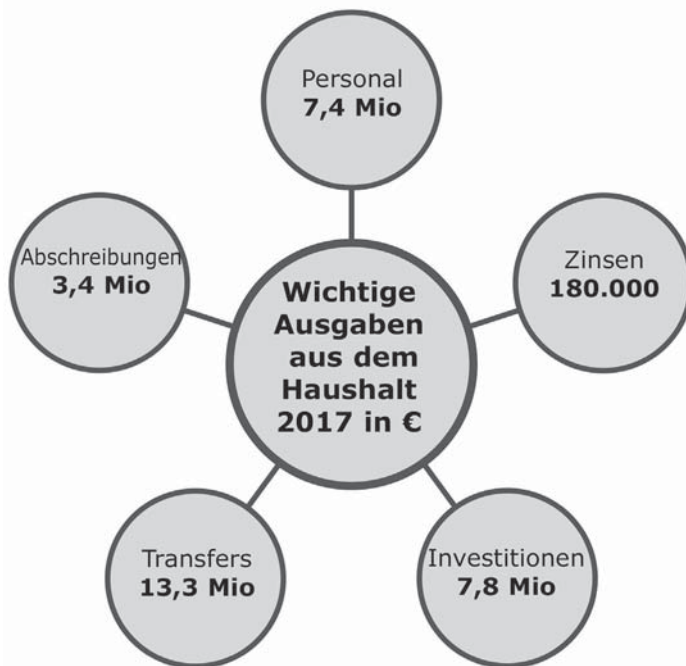
Auflage: 4700



44,3 % des Haushalts für Transferleistungen

Wie in der Oktober-Ausgabe des Mittellandkuriers berichtet, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28. September dieses Jahres den Haushalt für das Jahr 2017 mehrheitlich beschlossen. Damit wurde – so Bürgermeister Franz-Ulrich Keindorff – vor allem der Weg freigemacht für die beantragten Fördermittel von rund fünf Millionen Euro aus dem Stark III-Programm zur Umsetzung der Projekte Ersatzneubau der Kinderkrippe Barleben, Umbau der Schulräume in einen Kindergarten am Standort der ehemaligen Grundschule Barleben sowie die Erweiterung der Kindertagesstätte in Meitzendorf.

Insgesamt sind im Haushalt dieses Jahres ordentliche Aufwendungen in Höhe von rund 30,1 Mio Euro für das Jahr 2017 eingeplant. Ein Großteil der Aufwendungen der Gemeinde Barleben entstehen durch Transferaufwendungen und Umlagen. Unterm Strich sind das 44,3 Prozent des Gesamtaufwands. Der Großteil der Transferleistungen, nämlich 49,2 % = 6,5 Millionen Euro, wird als Kreisumlage abgeführt. Anteilige 13,5 Prozent verlangt das Finanzausgleichsgesetz des Landes von der Gemeinde zur Unterstützung finanzschwacher Kommunen (!). Der zehnte Teil fließt als Gewerbesteuerumlage an das Land Sachsen-Anhalt ab. Die Position „Personalaufwand“ macht dagegen in der Gemeinde lediglich 24,5 Prozent aller Aufwendungen aus. *psk*



Parkplatz Alte Kirchstraße

Die Gemeinde Barleben baut derzeit auf einem Grundstück in der Alten Kirchstraße 15 einen Parkplatz mit insgesamt 21 PKW-Stellplätze. Zwei der Stellplätze werden behindertengerecht mit größerer Breite angelegt. Die Gemeinde plant, einen Teil der Stellflächen dauerhaft zu verpachten, zum Beispiel an umliegende Anwohner. Ansprechpartner für Interessenten ist Frau Studte, Telefon 039203 5652623.

Vom 9. bis zum 11. November dieses Jahres wird die Alte Kirchstraße gegenüber dem Haus Nr. 15 für den Bau einer Entwässerungsleitung und die Anbindung des Parkplatzes an den Regenwasserkanal gesperrt. *psk/Foto tz*

GLÜCKWUNSCH DEN JUBILAREN IM NOVEMBER

Ortschaft Ebendorf		Elfriede Brämer	zum 80.
Erna Nieder	zum 85.	Erich Knye	zum 75.
Günter Borstel	zum 85.	Anita Schmidt	zum 80.
Brigitte Gäbler	zum 80.	Anneliese Sengpiel	zum 85.
Ortschaft Barleben		Ingrid Mahlfeld	zum 75.
Margrit Stein	zum 70.	Marlies Schattenberg	zum 70.
Dietmar Stärker	zum 80.	Georg Walla	zum 70.
Hans-Georg Scherping	zum 80.	Ortschaft Meitzendorf	
Heidi Peters	zum 70.	Wolfgang Grunig	zum 70.
Gerhard Weist	zum 70.	Marion Böttcher	zum 70.
Heinz Tröschel	zum 78.	Renate Lühr	zum 75.
Hedda Prigge	zum 75.		
Ruth Graeveling	zum 75.		
Monika Metzger	zum 70.		

Einwohnermeldeamt

GOTTESDIENSTE KIRCHSPIEL

November
 04.11., 16.00 Uhr GD Meitzendorf
 12.11., 9.30 Uhr GD Barleben, 11.00 Uhr GD Ebendorf
 15.11., 9.30 Uhr GD Sonnenhof
 19.11., 9.30 Uhr GD Barleben, Andacht zum Volkstrauertag 10.15 Uhr Denkmal Barleben, 11.00 Uhr Denkmal Ebendorf, 15.00 Uhr Denkmal Meitzendorf
 25.11., 16.00 Uhr GD mit Abendmahl zum Ewigkeitssonntag Meitzendorf
 26.11., 11.00 Uhr GD Ebendorf
 26.11., 14.00 Uhr Andacht mit Chor und Posaunen auf dem Friedhof Barleben
Dezember
 03.12., 10 Uhr gemeinsamer Pfarrbereichs-GD zum 1. Advent in Ebendorf